

An die Mitglieder
der Bundesberufsgruppe
Lebens- und Sozialberater

Fachverband der gewerblichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288
E dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	126/LSB/14/Ki	3260	19. 5. 2014

Lebens- und Sozialberater Novelle des Psychologengesetzes 2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Laufe der letzten Woche wurde seitens einer wahlwerbenden Gruppe ein Schreiben an alle Lebens- und SozialberaterInnen in Österreich zum Thema „Psychologengesetz/Eingriff in Berufsrechte der Lebens- und SozialberaterInnen“ ausgesandt, das zu einiger Verunsicherung geführt hat. Der Fachverband der gewerblichen Dienstleister erlaubt sich daher, als Interessenvertretung, in diesem Zusammenhang folgende klärende Stellungnahme abzugeben:

Bekanntermaßen wurden vom Fachverband gegen das Psychologengesetz 2013 bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens schwerwiegende Bedenken gegen die zu weit gefassten Tätigkeitsvorbehalte dieses Gesetzes vorgebracht und wurden auch bereits seit dem Frühjahr letzten Jahres zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um den drohenden Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit der gewerblichen Lebens- und SozialberaterInnen zu verhindern.

In der vom Nationalrat am 26. März 2014 im Rahmen des EU-Patientenmobilitätsgesetzes (EU-PMG) beschlossenen Gesetzesnovelle zum Psychologengesetz 2013 (PG 2013, BGBl. I Nr. 32/2014) wurde in § 13 Abs. 2 PG 2013 die Wortfolge „Der den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich“ durch die Wortfolge „Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen“ ersetzt. Darüber hinaus wurde im Bericht des Gesundheitsausschuss zu dieser Änderung klargestellt, dass für den Bereich der Gesundheitspsychologen kein Tätigkeitsvorbehalt besteht, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt, und somit nicht in die Berufsausübung bzw. die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, insbesondere des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, eingegriffen wird.

Zur Unterscheidung Tätigkeitsvorbehalt vs. Berufsvorbehalt darf in diesem Zusammenhang auf folgenden Ausführungen des Bundesministeriums für Gesundheit hingewiesen werden (Hervorhebungen nicht im Original):

MITGLIEDERINFORMATION

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!

- Die Regelung des Berufsvorbehalts zielt darauf ab, dass jene Fälle verhindert werden, in denen **insgesamt gleich dem Beruf der Gesundheitspsychologen** gearbeitet wird, ohne aber die Berufsberechtigung dafür erlangt zu haben.
- Jedenfalls zulässig bleibt aber die Anwendung einzelner psychologischer Beratungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Gesundheitsverhalten, da das Psychologengesetz 2013 ja gerade im Bereich der Gesundheitspsychologie auf einen Tätigkeitsvorbehalt verzichtet. Das wäre ein genereller Ausschließlichkeitsanspruch auch für die Ausübung von bestimmten einzelnen Tätigkeiten, was aber nicht der Fall ist.
- **Insbesondere bei überschneidenden Tätigkeiten, die unter berufsspezifischen Aspekten mehreren Berufen zugeordnet sind, wirkt der Berufsvorbehalt nicht, weil die betreffende Berufsberechtigung jeweils vorgeht.**

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es nie die Intention des Fachverbandes war, den Berufsvorbehalt der psychologischen Berufe, auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken, umfassend **im krankheitswertigen Bereich tätig zu werden**, in Zweifel zu ziehen, bzw. den Tätigkeitsbereich der Lebens- und SozialberaterInnen auf diesen Bereich zu erweitern.

Dass mit der Änderung des PG 2013 eine **zentrale Forderung des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister nach Beseitigung des Tätigkeitsvorbehalts für die Gesundheitspsychologie** gesetzlich umgesetzt wurde, wird nunmehr auch durch die bescheidmäßige Erledigung des von Herrn BSO-Stv. FVO Andreas Herz, MSc im November 2013 an das Bundesministerium für Gesundheit gerichteten Feststellungsantrages, bestätigt, den wir Ihnen im Anhang zu diesem Schreiben gerne zur Verfügung stellen. Selbstverständlich werden wir Sie auch über die noch ausstehende Erledigung des gleichlautenden Antrages durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Familie und Wirtschaft auf dem Laufenden halten und nochmals darauf hinweisen, dass alle Aktivitäten des Fachverbandes betreffend das Psychologengesetz 2013 auf unserer Homepage www.lebensberater.at abrufbar sind.

Das in dem Schreiben der wahlwerbenden Gruppe enthaltenen Vorhaben, sich dafür einzusetzen, „dass eine klare Abgrenzung der Berufsrechte der Gesundheits-PsychologInnen und der Lebens- und SozialberaterInnen...“ vorgenommen wird, werden wir als gesetzliche Interessensvertretung nicht unterstützen, da dieses für die Tätigkeit der Lebens- und SozialberaterInnen nachteilige Auswirkungen hätte. Die geforderte „klare Abgrenzung“ zu den GesundheitspsychologInnen würde nämlich mit hoher Wahrscheinlichkeit eine massive Einschränkung des Tätigkeitsumfanges der Lebens- und SozialberaterInnen mit sich bringen.

Weiters weisen wir auch den Vorwurf, dass die Rechtslage für die Lebens- und SozialberaterInnen immer noch unklar sei, als nicht richtig zurück. Denn gerade durch die Beseitigung des Tätigkeitsvorbehalts für die Gesundheitspsychologie wurde die Rechtslage für Lebens- und SozialberaterInnen insofern wieder klarer, zumal damit festgestellt wird, dass beide Berufsgruppen im Bereich der Gesundheitsprävention tätig sind.

Abschließend können wir Ihnen versichern, dass wir als gesetzliche Interessensvertretung aller Lebens- und SozialberaterInnen weiterhin alle Möglichkeiten ausschöpfen werden, um die Interessen Ihres Berufsstandes bestmöglich zu vertreten.

MITGLIEDERINFORMATION

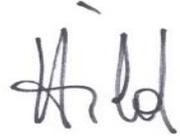
Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!

Wir hoffen, dass wir mit dieser Stellungnahme allenfalls bestehende Unsicherheiten beseitigen und zur Klärung der Sachlage beitragen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



FGO Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann



Mag. Jakob Wild
Fachverbandsgeschäftsführer

Anlage: wie oben erwähnt

MITGLIEDERINFORMATION

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!